



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE KÜHLENTHAL**

**Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen  
Kindertageseinrichtung**

**(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebührentatbestand	2
§ 4 Höhe der Gebühr	3
§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz	3
§ 6 Geschwisterermäßigung	4
§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss	5
§ 8 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit	5
§ 9 Auskunftspflichten	5
§ 10 Inkrafttreten	6

# Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Kühenthal



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kühenthal folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

## § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kühenthal erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a. die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Erziehungsberechtigten, nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII des Kindes, das in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührentatbestand

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung (Betreuungsgebühren je Buchungskategorie), für die Teilnahme am Mittagessen, die Bereitstellung für Spielmaterialeien (Spielgeld) und die Verpflegung mit Getränken (Getränkegeld).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Kühenthal die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.



## **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Betreuungszeiten richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Kühenthal eine Kernzeit verpflichtend. <sup>2</sup>Für die Kinderkrippe gilt eine Mindestbuchungszeit nach § 10 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung. <sup>3</sup>Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen.
- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei einer Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Änderung erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach der Anzahl der bezogenen Essen. <sup>2</sup>Das Getränke- und Spielgeld wird unabhängig vom Betreuungsumfang (Betreuungszeiten / Buchungskategorien) je Monat erhoben. <sup>3</sup>Bei der Gebührenhöhe für das Mittagessen, das Getränke- und Spielgeld bleibt die Zugehörigkeit innerhalb der Kindertagesstätte zur Kinderkrippe oder zum Kindergarten ohne Belang.

## **§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der Öffnungszeiten nach § 9 der Kindertageseinrichtungssatzung wird die zeitliche Lage im Kindergarten durch die Kernzeit nach § 10 Abs. 1 und in der Kinderkrippe durch die Mindestbuchungszeit nach § 10 Abs. 3 definiert. <sup>2</sup>Daraus leiten sich die jeweiligen Buchungskategorien für den Kindergarten nach § 10 Abs. 2 und die Kinderkrippe nach § 10 Abs. 4 als Grundlage für die Gebührentabelle gemäß Abs. 3 ab.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.

# Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Kühenthal



(3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab 01.09.2022:

Kategorie	Kinderkrippe	Kindergarten
Buchungszeit größer 2 Stunden bis einschl. 3 Stunden pro Monat	150,00 €	---
Buchungszeit größer 3 Stunden bis einschl. 4 Stunden pro Monat	162,00 €	---
Buchungszeit größer 4 Stunden bis einschl. 5 Stunden pro Monat	175,00 €	100,00 €
Buchungszeit größer 5 Stunden bis einschl. 6 Stunden pro Monat	186,00 €	110,00 €
Buchungszeit größer 6 Stunden bis einschl. 7 Stunden pro Monat	199,00 €	120,00 €
Buchungszeit größer 7 Stunden bis einschl. 8 Stunden pro Monat	---	130,00 €
Buchungszeit größer 8 Stunden bis einschl. 9 Stunden pro Monat	---	140,00 €

- (4) <sup>1</sup>Je Mittagessen fällt eine Gebühr Höhe von 4,00 € je Kind an. <sup>2</sup>Für die Bereitstellung der Getränke wird ein Getränkegeld in Höhe von 30,00 € jährlich (entspricht 2,50 € pro Monat) berechnet.
- (5) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 60,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 5,00 € im Monat).

## § 6 Geschwisterermäßigung

- (1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 10,00 € pro Buchungskategorie reduziert. <sup>2</sup>Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. <sup>3</sup>Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind für die Gebühr nach § 5 Abs. 3.
- (2) <sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.



## **§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss**

<sup>1</sup>Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. der Nutzung der einrichtungsbezogenen Leistungen. <sup>2</sup>Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist eine Bringschuld. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
  
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindertagesstättenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, fallen Mahngebühren oder steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 der Abgabenordnung an.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen.



## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.07.2021 außer Kraft.

Kühenthal, den 09.08.2022

gez.

.....  
Iris Harms  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis:**

*Die förmlich ausgefertigte Fassung wird / wurde entsprechend der vorgeschriebenen Bekanntmachungsform veröffentlicht bzw. zur Einsichtnahme niedergelegt. Vorliegend handelt es sich um eine inhaltsgleiche Fassung ohne Unterschrift und Siegel zur zusätzlichen Informationsbereitstellung.*